

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für die Lieferungen der Brauerei gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn diese von der Brauerei ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Nebenabreden und /oder Ergänzungen dieser Bedingungen und des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Bestellung /Lieferung

Um eine rechtzeitige Belieferung sicherstellen zu können, erbitten wir Bestellungen möglichst 2 Tage vor der gewünschten Absendung bis 14.00 Uhr. Die Auftragsannahme erfolgt hinsichtlich Menge, Preis, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend.

3. Zahlungsbedingungen

Die Lieferung erfolgt zu den am Tage der Belieferung gültigen Transportpreisen/Listenpreisen: besonders vereinbarte Abgabepreise gehen vor. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Rechnungen der Brauerei sind sofort und ohne jeden Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug kann die Brauerei Barzahlung verlangen und weitere Lieferungen vom Ausgleich der Zahlungsrückstände abhängig machen. Die Verzugszinsen liegen 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens betragen sie 6 % jährlich. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4. Abrechnung /Aufrechnung

Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang schriftliche Einwendungen bei der Brauerei erhebt. Gegen Forderungen der Brauerei kann nur aufgerechnet werden, wenn die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und eines etwaigen Kontokorrentsaldos Eigentum der Brauerei. Die Ware darf vom Kunden weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Die Weiterveräußerung ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zulässig. Aus der Weiterveräußerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung entstehende Forderungen tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Brauerei ab, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung im einzelnen Verkaufsfall bedarf. Die Brauerei darf den vom Kunden zu benennenden Dritten vom Forderungsübergang benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend machen. Die Brauerei verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

6. Qualität /Behandlung des Bieres

Die Brauerei produziert und liefert Getränke in einwandfreier Qualität, insbesondere unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften. Die Haltbarkeit des Bieres hängt von der Art und Dauer seiner Lagerung und der Pflege durch den Kunden ab. Bier ist frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt zu lagern. Die beste Bierkellertemperatur liegt bei 7-8° C. Beim Anstich soll stets das älteste Fass genommen werden.

7. Reklamationen /Gewährleistungen /Haftung

Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfangnahme der Sendung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Brauerei geltend zu machen. Verspätete Beanstandung führt zum Anspruchsverlust. Bei berechtigter Beanstandung kann Ersatz in mangelfreier Ware verlangt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte insbesondere zur Kaufpreiszurückhaltung, sind ausdrücklich ausgeschlossen: das gilt nicht bei Vorsatz und im Falle der Produkthaftung.

Der eichamtlich festgestellte Fassinhalt ist für Brauerei und Kunde verbindlich.

Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlung, unerlaubte Handlung und Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Brauerei.

Bei einem Verkauf ab Werk platziert die Brauerei die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers (Halter des Kfz-Fahrzeuges) nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel. Eine Kontrolle der vom Abholer - oder seinem Erfüllungsgehilfen - durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen durch uns erfolgt nicht. Wir haften nicht für Schäden, die auf ungenügende Ladungssicherung zurückgehen.

Wenn keinerlei Sicherungsmaßnahmen zur Sicherung des Ladegutes in Form von sicherem Aufbau und/oder Plane, Latten, Zurrgurten, Getränkeaufbauten u.ä. durchgeführt werden können, wird das Fahrzeug nicht beladen. Eine Beladeverweigerung wird protokolliert.

8. Leergut

Zur Wiederverwendung bestimmte Fässer, Paletten, Mehrwegflaschen und -kästen bleiben Eigentum der Brauerei und sind dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Kunde ist zur unverzüglichen Rückgabe des Leergutes in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet, d. h. unbeschädigt, in vollen Kasten sowie sortiert nach Güte, Art und Sorten dem gelieferten Getränke-Vollgut entsprechend.

Die Brauerei ist nur verpflichtet, Kästen und Paletten mit den jeweils hierfür vorgesehenen und ausgelieferten Flaschen und Kästen (sog. sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Ein Anteil von bis zu 6 % nicht hierfür vorgesehene Flaschen pro Leergutrückgabe wird nicht beanstandet. Für nicht hierfür vorgesehene Flaschen wird nur der halbe Pfandsatz gutgeschrieben.

Die Brauerei kann die Abnahme ablehnen, wenn das Leergut in unangemessener Menge oder in ordnungswidrigem Zustand zur Rücknahme angeboten wird. Reparatur- und Reinigungskosten sind vom Kunden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu tragen, wenn das Leergut unsachgemäß behandelt wurde. Verlorengegangenes oder stark beschädigtes Leergut muss vom Kunden in Höhe von 80 % des Wiederbeschaffungspreises bezahlt werden. (20 % "Neu für Alt").

Die Brauerei berechnet den jeweils gültigen Pfandbetrag für das Leergut, der zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer fällig wird. Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit: sie sind keine Bemessungsgrundlage für Abzüge oder Vergütungen irgendwelcher Art. Pfanderstattung erfolgt mit der nächsten Getränkeberechnung nach Pfandrückgabe.

Auf den Rechnungen der Brauerei oder in ihren Kontokorrentabrechnungen enthaltene Salden des Leergutfehlbestandes gelten als anerkannt, wenn diesen Salden nicht innerhalb einer Woche widersprochen wird.

9. Datenschutz

Der Kunde willigt in die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Geschäftsverbindung ein. Diese Übereinkunft gilt als Benachrichtigung nach dem EU-DSGVO.

10. Erfüllungsort /Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz der Brauerei.

Einbecker Brauhaus AG